

a) Kürzere Klageerwiderung

aa) *Erwiderung: gesamthaft, aber kurz*

Bezüglich der Erwiderungen seitens des Beklagten auf die tatsächlichen Vorbringen in der Klage wurde bei der Änderung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung folgende Normersetzung vorgenommen:

§ 5 FL-AGO

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger vorgebrachten Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählt worden sind, ohne Zweideutigkeit zu beantworten, daher soll die Beirückung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten und ohne Wirkung sein.

LGBl. 1907 Nr. 1

1. Der Beklagte hat in der Einrede die von dem Kläger angeführten tatsächlichen Behauptungen deutlich, aber mit *Vermeidung alles Überflüssigen und in gedrängter Kürze* zu beantworten.

Die Allgemeine Gerichtsordnung bzw. die liechtensteinische Allgemeine Gerichtsordnung hatte in ihrem ersten Kapitel, §§ 1–16, unter der Überschrift «Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt» in § 5 festgelegt, wie der Beklagte auf die tatsächlichen Vorbringen in der Klage gegen ihn zuerst schriftlich und, gestützt hierauf, alsdann mündlich²² bei der Verhandlung zu reagieren hatte. Mit anderen Worten ging es in § 5 FL-AGO darum, wie sich der Beklagte gegenüber den Tatsachenvorbringen des Klägers verhalten musste, das heisst, ob und wie er sie bestritt oder sie als zutreffend zugestand.

Der Beklagte musste sich zu sämtlichen in der Klage enthaltenen Tatsachenbehauptungen äussern in ebender Reihenfolge, wie sie in der Klage enthalten waren. Eine generelle Bestreitung war ausgeschlossen und wirkungslos. Ferner verlangte die Bestimmung, dass der Beklagte all dies «ohne Zweideutigkeit» auszuführen habe, es also klar sein musste, ob er eine gegnerische Tatsachenbehauptung bestritt oder zugestand.

22 Vgl. LI LA RE 1906/0911, Zusatzbestimmungen, 11. Dezember 1906, S. 3, Hervorhebung E. S.: «Satzschriften *und Prozessreden*».